

Nr. 3/2022

Jahrgang 64 September 2022

Mitteilungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken

BEKANNTGABEN

Beitragszahlung IV / 2022

Der Beitrag für das IV. Quartal 2022 ist bereits am 01.10.2022 fällig. Alle Kolleginnen und Kollegen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir zu beachten, dass der Beitrag jeweils zu Quartalsbeginn unaufgefordert an den ZBV Oberfranken zu überweisen ist.

Im Falle einer Anmahnung des ZBV-Beitrages muss It. Beitragsordnung eine Mahngebühr in Höhe von 10,- € verrechnet wer-

Für alle am Lastschriftverfahren beteiligten Kolleginnen und Kollegen wird der Beitrag IV / 2022 im Oktober 2022 eingezogen.

Wir danken nochmals allen Kolleginnen und Kollegen, die durch die Erteilung der Einzugsermächtigung dem ZBV Oberfranken eine sehr umfangreiche Verwaltungsarbeit erleichtern.

Unsere Bankverbindung lautet: Deutsche Apotheker- und Ärztebank Bayreuth, IBAN: DE39 3006 0601 0002 2073 70 **BIC: DAAEDEDDXXX**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Förster-Krauß, Tel. 0921 65025.

Neuregelungen zur Berufshaftpflichtversicherung

Es ist nun eine eigenständige vertrags(zahn)arztrechtliche Pflicht über einen Berufshaftpflichtversicherungsschutz eingeführt. Die betreffenden Neuregelungen im SGB V und in der Zulassungsverordnung gelten seit dem 20.07.2021.

Ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist danach individuell zu ermitteln, die Mindestversicherungssumme beträgt jedoch drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Das ist deutlich mehr als bislang nach dem Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) i. V. m. dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) als Minimum gefordert ist.

Nach den Neuregelungen konnte der Spitzenverband Bund der Krankenkassen jeweils mit der Bundesärztekammer, der Bundeszahnärztekammer, der Bundespsychotherapeutenkammer und der jeweiligen Kassenärztlichen Bundesvereinigung bis zum 20. Januar 2022 höhere Mindestversicherungssummen als die nun im SGB V bestimmte Mindestversicherungssumme vereinbaren. Wird ein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz nicht nachgewiesen, ist das Ruhen der Zulassung zu beschließen. Ruht die Zulassung deswegen über 2 Jahre hinaus, ist der Entzug der Zulassung zu beschließen.

Wir fordern hiermit alle tätigen Kolleginnen und Kollegen auf, ihre Verträge eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren!

Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, sich ausreichend gegen die sich aus seiner Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren zu versichern. Ein Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist ausreichend, wenn das individuelle Haftungsrisiko des Vertragsarztes versichert ist, die Mindestversicherungssumme

darf nicht unterschritten werden. Kraft gesetzlich zugewiesener berufsaufsichtlicher Kompetenz ist der Zahnärztliche Bezirksverband befugt, einen Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung zu verlangen.

Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, der Zahnarzt ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert (z. B. Bundeswehr, öffentlicher Dienst).

Darüber hinaus sollte bei der Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten bzw. angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten der Bestands- oder Neuvertrag umgehend darauf überprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, eine Assistentin / einen Assistenten oder angestellte Zahnärztin/angestellten Zahnarzt direkt mit im Versicherungsvertrag des Arbeitgebers einzubinden und nach Beendigung der Tätigkeit gegebenenfalls wieder abzumelden.

Ebenso möchten wir alle Assistentinnen und Assistenten sowie angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte bitten, mit ihren Arbeitgebern abzuklären, ob sie über die Praxis versichert sind oder ob eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Auch bei Praxiswechsel ist erneut abzuklären, ob sie ggf. beim neuen Arbeitgeber mitversichert sind.

Meldeordnung der BLZK

Welche Daten bzw. Veränderungen sind dem ZBV Oberfranken zu melden?

Jedes Mitglied des ZBV Oberfranken ist verpflichtet, unaufgefordert folgende Mitteilungen gegenüber dem ZBV unverzüglich abzugeben:

- Änderung des Namens (es ist eine Kopie vorzulegen)
- Änderung der Staatsangehörigkeit *)
- Änderung der Praxisanschrift bzw. der Privatanschrift
- Änderung der Bankverbindung bei tätigen Mitgliedern
- Erhalt der Promotion *)
- Fachzahnarzt- und Facharzt-Anerkennungen *)
- Niederlassung
- Aufnahme bzw. Änderung der Tätigkeit (auch berufsfremde) bzw. Arbeitgeberwechsel
- Beendigung einer Tätigkeit
- vorübergehende oder dauernde Aufgabe der Tätigkeit
- Erhalt einer zahnärztlichen oder ärztlichen Berufszulassung (Approbation bzw. Erlaubnis nach dem Zahnheilkundegesetz) *)

Diese Angaben werden u. a. für eine korrekte Beitragseinstufung benötigt.

Bitte denken Sie daran: Eine Meldung des Arbeitgebers an die KZVB ersetzt nicht die Information an den ZBV!

*) Es ist jeweils eine amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

ZBV Oberfranken – Telefonische Erreichbarkeit der Geschäftsstelle in Bavreuth

Sie erreichen die Geschäftsstelle des ZBV Oberfranken zu folgenden Zeiten telefonisch unter 0921 65025

08:30 - 12:00 Uhr u. 12:30 - 15:30 Uhr Montag

Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr

08:30 - 12:00 Uhr u. 12:30 - 15:30 Uhr Mittwoch

Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr 08:30 - 12:00 Uhr Freitag

> Telefax 0921 68500 E-Mail info@zbv-ofr.de

Ungültigkeit eines Zahnarztausweises

Der vom ZBV Oberfranken ausgestellte Zahnarztausweis mit der Nr. 61333 wird hiermit für ungültig erklärt.

Weihnachtsspende des Hilfsfonds der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Wie jedes Jahr stellt die BLZK aus ihrem Hilfsfonds einen gewissen Geldbetrag zur Verfügung, um bedürftigen Kolleginnen und Kollegen oder Hinterbliebenen eine kleine Weihnachtsspende zukommen zu lassen.

Der ZBV Oberfranken bittet Sie deshalb, Personen mit geringfügigem Einkommen, die für eine Spende in Frage kommen, namentlich und mit vollständiger Adresse bis zum 10. Oktober 2022 dem ZBV Oberfranken zu benennen.

Bilden Sie heute schon für morgen aus. Schaffen Sie zusätzliche Ausbildungsplätze!

Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge

Diese Gebühr in Höhe von 11,-€ wird jeweils aufgrund des uns erteilten SEPA-Lastschriftmandats vom angegebenen Konto abgebucht. Sie wird mit der Eintragung des Ausbildungsvertrages fällig. Der Einzug erfolgt jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Quartalsende, in dessen Zeitraum die Eintragung des Ausbildungsvertrages erfolgte.

Überprüfung des Ausbildungsstandes durch das Berichtsheft

Zur Frage der Vollständigkeit des Berichtsheftes ist festzustellen, dass die Erfüllung des Ausbildungsplanes durch Unterschrift des Ausbilders und der/des Auszubildenden dokumentiert werden muss. Der Ausbildungsplan ist keine Auswahlliste, sondern muss lückenlos erfüllt werden.

Hinweis zur Vollständigkeit der Hepatitisimpfung

Wir bitten zu überprüfen, ob die zahnmedizinischen Fachangestellten bereits die Dreifach-Hepatitisimpfung vollständig erhalten haben. Falls die Krankenkassen die Kosten nicht übernehmen, sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Kosten für diese Impfung zu tragen.

Ärztliche Nachuntersuchung von iugendlichen Auszubildenden

Alle Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre sind und damit unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, haben sich ein Jahr nach der Aufnahme der ersten Beschäftigung ärztlich nachuntersuchen zu lassen. Die Bescheinigung darüber ist dem Arbeitgeber vorzulegen.

Wir bitten alle Ausbildenden, darüber zu wachen, dass die Auszubildenden diese Vorschriften einhalten.

Lösung von Ausbildungsverhältnissen

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass uns Lösungen von Ausbildungsverhältnissen häufig nicht gemeldet werden. Wir machen alle ausbildenden Kolleginnen und Kollegen darauf aufmerksam, dass bei Lösung eines Ausbildungsverhältnisses der Zahnärztliche Bezirksverband Oberfranken unverzüglich schriftlich benachrichtigt werden muss. Der Anlass zur vorzeitigen Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses nach der Probezeit ist dabei anzugeben, ebenso die Fehlzeiten der/des Auszubildenden.

Ergebnisse der diesjährigen Abschlussprüfung für Zahnmedizinische **Fachangestellte**

An der diesjährigen Abschlussprüfung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten haben 103 Azubis teilgenommen, und zwar

in Bamberg 40 in Bayreuth 27 14 in Coburg in Hof 22

Davon haben 6 Prüflinge mit der Note "sehr gut" bestanden.

Herzlichen Glückwunsch!

Außerdem erreichten:

14 Prüflinge die Note 2 = gut

46 Prüflinge die Note 3 = befriedigend

28 Prüflinge die Note 4 = ausreichend

9 Prüflinge haben das Ausbildungsziel nicht erreicht.

Winter-Abschlussprüfung Januar/Februar 2023

An der Winter-Abschlussprüfung am 18.01.2023 beim ZBV Oberfranken können alle Auszubildenden teilnehmen, die bis zum 31.03.2023 ihre Ausbildung beenden. Die Anmeldungen erhalten die Auszubildenden in der Berufsschule oder auf Anfrage beim ZBV Oberfranken, Justus-Liebig-Straße 113, 95447 Bayreuth.

Keine Zulassung zur Abschlussprüfung bei größeren Fehlzeiten

"Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat [...]" (§ 43 BBiG)

Die Vorschrift beschränkt sich nicht darauf, dass die Ausbildungszeit bloß "abgelaufen" ist. Vielmehr verlangt sie, dass sie "zurückgelegt" wurde, worunter mehr zu verstehen ist als nur der kalendarische Ablauf. Die Berufsausbildung muss in der Ausbildungszeit auch im Wesentlichen tatsächlich betrieben worden sein.

Wer z. B. wenige Monate nach Beginn einer dreijährigen Berufsausbildung erkrankt und wenige Monate vor dem kalendarischen Ablauf der Ausbildungszeit die Berufsausbildung wieder aufnimmt, hat die dreijährige Ausbildungszeit nicht "zurückgelegt". Auch wird die Erziehungszeit auf Berufsausbildungszeiten ausdrücklich nicht angerechnet. Andererseits haben geringfügige Fehlzeiten auf die Zurücklegung der Ausbildungszeit keinen Einfluss.

Eine Geringfügigkeit wird immer anzunehmen sein, wenn eine Fehlzeit wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderung (mit Ausnahme der regulären Verhinderung wie z. B. Urlaub) zusammengerechnet nicht mehr als 10 % der im Berufsausbildungsvertrag vorgesehenen Ausbildungszeit beträgt.

Sollten erhebliche Fehlzeiten vorliegen, so kann die Zulassung zur Abschlussprüfung verwehrt werden. Bei Fragen dazu in Einzelfällen wenden Sie sich bitte an Frau Simon vom Zahnärztlichen Bezirksverband Oberfranken.

Informationen für Ausbildungsverträge ab dem 01.08.2022

Für Auszubildende mit Ausbildungsbeginn ab 1. August 2022 gilt eine neue Ausbildungsverordnung. Deshalb werden derzeit die Informationen auf den Seiten bei der BLZK überarbeitet.

Durch das Inkrafttreten der Verordnung über die Ausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZahnmedAusbV) ist es erforderlich, einen neuen Ausbildungsnachweis auf Basis des aktuell geltenden Rahmenplanes zu erstellen. Während der Ausbildung ist zukünftig ein schriftlicher oder elektronischer Ausbildungsnachweis zu führen, § 13 S. 2 Nr. 7 BBiG (die Form des Ausbildungsnachweises ist bei Beginn der Ausbildung festzulegen!).

Die Formulare zum Führen des Ausbildungsnachweises stehen auf der Website der BLZK als ausfüllbare Formulare zum **Download** zur Verfügung:

https://www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa ausbildungsnachweis_zfa.html

Der Ausbildungsnachweis besteht aus einem individuellen betrieblichen Ausbildungsplan, den der ausbildende Zahnarzt entsprechend den Vorgaben des Ausbildungsrahmenplans seinen Auszubildenden zur Verfügung stellt und Formularen für individuelle Wochenberichte, die die Auszubildenden zu führen haben und vom Ausbildenden gegengezeichnet werden müssen. Zusätzlich müssen individuelle Berichte geführt werden.

Durch dieses System wird eine engmaschige Begleitung der Auszubildenden sichergestellt. Mögliche Defizite in der Ausbildung können frühzeitig erkannt und behoben werden.

Für Auszubildende mit Ausbildungsbeginn vor dem 1. August 2022 gelten die bisherigen Bestimmungen unverändert fort.



Anleitung

zum Führen und zur Kontrolle von Ausbildungsnachweisen

Der Ausbildungsnachweis besteht aus dem betrieblichen Ausbildungsplan, den Wochenberichten und den individuellen Berichten.

Die Ausbildenden verpflichten sich gem. § 5 Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten und zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZahnmedAusbV), einen individuellen betrieblichen Ausbildungsplan für jeden Auszubildenden zu erstellen, der auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans der ZahnmedAusbV entwickelt wird. Der betriebliche Ausbildungsplan muss den Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung zur Verfügung gestellt werden.

Für den Ausbildenden sind die Wochenberichte der Auszubildenden und die drei verpflichtenden individuellen Berichte pro Ausbildungsjahr die Grundlage für die fortlaufende, stetige und kontinuierliche Überprüfung der Ausbildung. Sie sollen erkennen lassen, dass die Ausbildung gemäß Ausbildungsrahmenplan, Anlage zu § 3 Abs 1 ZahnmedAusbV durchgeführt wurde.

Die Ausbildenden sind gemäß § 14 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) verpflichtet, die Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises mit den erforderlichen Wochenberichten nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG anzuhalten und diesen regelmäßig durchzusehen. Anhalten bedeutet eine aktive Einflussnahme auf den Auszubildenden. Das Anhalten schließt auch die Kontrolle mit ein, da nur so die unverzügliche Einflussnahme gewährleistet werden kann. Eine oberflächliche Kenntnisnahme des Inhalts ist nicht ausreichend, um ggf. bestehende Mängel zu beseitigen. Die Ausbildenden haben auf eine Verbesserung hinzuwirken. Die Ausbildenden sollen die Berichte und Eintragungen wöchentlich abzeichnen.

Die Auszubildenden führen ihren Ausbildungsnachweis einschließlich der Berichte **wöchentlich** bis zur Ergebnismitteilung über die bestandene Abschlussprüfung.

Die Ausbildenden haben den Auszubildenden die Gelegenheit zu geben, den für den Ausbildungsnachweis erforderlichen Wochenbericht sowie die drei individuellen Berichte während der Praxiszeit zu erstellen. In den Wochenberichten sind die ausgeführten Tätigkeiten in Form von Arbeitsberichten sowie die in dienstlichen Unterweisungen oder in Lehrgesprächen behandelten Themen einzutragen. Die Themen des Berufsschulunterrichts müssen ebenso aufgenommen werden. Zusätzlich wird im Wochenbericht der Bezug zum betrieblichen Ausbildungsplan durch die Eintragung der laufenden Nummer und des entsprechenden Buchstaben der Berufsbildpositionen hergestellt. Die Formulare für den Wochenbericht beziehungsweise die individuellen Berichte sind als Downloadformulare auf der Homepage www.blzk.de/ausbildungsnachweis hinterlegt.

Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweise ist Zulassungsvoraussetzung für Teil 1 und Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung gem. Prüfungsordnung Abschlussprüfung ZFA. Der Ausbildungsnachweis ist in Form des jeweils unterschriebenen Teils des betrieblichen einschließlich Ausbildungsplans ausgedruckt oder in Form einer PDF-Datei Verpflichtungserklärung der / des ausbildenden Zahnärztin / Zahnarztes zusammen mit dem Deckblatt und dem Antrag auf Prüfungszulassung vorzulegen. Der Zahnärztliche Bezirksverband und BLZK behalten sich vor, die Wochenberichte stichprobenartig Rahmen im Zulassungsverfahrens zur Abschlussprüfung ZFA zu kontrollieren.

Ausbildungsnachweis: Betrieblicher Ausbildungsplan

Der betriebliche Ausbildungsplan ist von der/dem ausbildenden Zahnärztin/Zahnarzt zu erstellen und informiert die Auszubildenden über den Ablauf der Ausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA). Grundlage für den betrieblichen Ausbildungsplan ist die Ausbildungsverordnung und der Ausbildungsrahmenplan. Alleine der Verweis auf den Ausbildungsrahmenplan ist nicht ausreichend. Der betriebliche Ausbildungsplan bezeichnet in kurzer Form, aufgegliedert in größere Zeitabschnitte, die zur Vermittlung vorgesehenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Jeder Punkt ist nach erfolgreicher Vermittlung mit einem Haken zu kennzeichnen und jeder Abschnitt ist von der/dem Auszubildenden und dem/der Ausbildenden zu unterzeichnen.

Das auf der Homepage der BLZK bereitgestellte Muster eines betrieblichen Ausbildungsplans besteht aus drei Teilen, ist ausfüllbar und kann für eine reguläre dreijährige Ausbildung zur ZFA verwendet werden. Sollte sich die reguläre Ausbildungsdauer von drei Jahren verändern, so ist der betriebliche Ausbildungsplan der tatsächlichen Ausbildungsdauer mit allen geforderten Inhalten in zeitlicher Abfolge anzupassen und individuell zu entwickeln.

Die Berufsausbildung gliedert sich gem. § 4 ZahnmedAusbV in berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen gebündelt.

Übersicht über die zeitlichen Richtwerte

Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			
		zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen/ Teil des Ausbildungsberufsbildes	118. Monat	1936. Monat
1	Verschwiegenheitspflichten und berufsrechtliche Vorgaben erkennen und einhalten	5	
2	Patientinnen und Patienten individuell betreuen	15	
3	Über Prävention und Gesundheitsförderung informieren sowie bei Prophylaxemaßnahmen mitwirken		8
4	Hygienemaßnahmen durchführen	20	
5	Medizinprodukte aufbereiten und freigeben	20	
6	Zahnärztliche diagnostische und therapeutische Maßnahmen vorbereiten, dabei assistieren und nachbereiten	10	15
7	Bildgebende Verfahren unter Beachtung von Strahlenschutzmaßnahmen durchführen		10
8	Bei medizinischen Not- und Zwischenfällen handeln		5
9	Arbeitsprozesse organisieren und Qualitätsmanagement umsetzen		14
10	Zahnärztliche Leistungen abrechnen	8	15
	Wochen insgesamt:	78	67

Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			
		zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen/ Teil des Ausbildungsberufsbildes	118. Monat	1936. Monat
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht		
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit	während der gesamten Ausbildung	
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit		
4	Digitalisierte Arbeitswelt		
5	Kommunikation und Kooperation		11

Quelle: Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) (Hrsg.) (2022): Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte. Verlag Barbara Budrich, Leverkusen. S. 46.

Wie weit ist die Digitalisierung in der Zahnmedizinvorangeschritten?

Im Rahmen unserer Untersuchung zur Verbreitung digitaler Technologien in der Zahnmedizin benötigen wir **Ihre Unterstützung**. Wir sind ein Team der Universitätszahnkliniken Basel und Freiburg i. Br. und möchten Sie herzlich dazu einladen, an unserer Umfrage teilzunehmen.

Zur Teilnahme scannen Sie bitte den QR-Code oder verwenden Sie den folgenden Link:



www.dentalsurvey.de

Die Umfragedauer beträgt ca. 5 Minuten. Ihre persönlichen Daten werden nicht gespeichert.

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme. Vielen Dank!

Universitätszahnkliniken Schulzahnklinik Volkszahnklinik Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel



Die Studie ist Teil einer Doktorarbeit an dem Universitätsklinikum Freiburg in Kooperation mit dem Universitären Zentrum für Zahnmedizin Basel. Prof. N.U. Zitzmann, Dr. A. Gintaute, Jun.-Prof. F. Kernen, Prof. K. Nelson



01.10.2022	Arend Eva-Marie StGetreu-Straße 1 96049 Bamberg 93 Jahre	03.11.2022	Dr. Cerny Karl Am Fröhlichenstein 4 95028 Hof 81 Jahre
01.10.2022	Dr. Gaebler-Wolfrum Carmen-Veronika Bahnhofstraße 13 95473 Creußen 70 Jahre	13.11.2022	Grellner Wolfgang Hauptstraße 1 91257 Pegnitz 65 Jahre
02.10.2022	Dr. Hoppe Christa Die Bergner 11 96049 Bamberg 70 Jahre	14.11.2022	Dr. Herrmann Matthias Gablonzer Straße 4 95466 Weidenberg 60 Jahre
12.10.2022	Dr. Schwarz Eduard Waldweg 3 96369 Weißenbrunn 60 Jahre	19.11.2022	Dr. Geus Helmut Valentin-Becker-Straße 23 96049 Bamberg 86 Jahre
15.10.2022	Dr. Pohl Carl Marktredwitzer Straße 51 95632 Wunsiedel 70 Jahre	20.11.2022	Dr. Reich Hans-Georg Kemeritz 17 95349 Thurnau 85 Jahre
18.10.2022	Dr. Bender Gerd Schlehdornstraße 6 95326 Kulmbach 70 Jahre	21.11.2022	Dr. Schwesinger Gerd Heldritterstraße 10 96476 Bad Rodach 81 Jahre
18.10.2022	Dr. Popp Meinhard Prötschenbacher Weg 5 95336 Mainleus 85 Jahre	22.11.2022	Dr. Klaus Helmut Bodenseering 87 95445 Bayreuth 70 Jahre
19.10.2022	Rogler Hella von-Rothenhan-Straße 11 96049 Bamberg 84 Jahre	24.11.2022	Jehnes Friedrich Ernst-Wiechert-Weg 3 95100 Selb 94 Jahre
25.10.2022	Dr.med.dent. Penteker Simon Abt-Wolfram-Ring 3 96049 Bamberg 81 Jahre	29.11.2022	Dr. Worch Reinhard Rennleinsweg 13 96215 Lichtenfels 82 Jahre
29.10.2022	Dr.med.dent./Univ. Belgrad Obradovic Dragisa Bahnhofstraße 22a 96484 Meeder 75 Jahre	30.11.2022	Dr.med.dent./Univ. Belgrad Novakovic Radisav Marktplatz 5 95152 Selbitz 80 Jahre
31.10.2022	Dr. Pampel Michael Ketschendorfer Straße 24 96450 Coburg 65 Jahre	04.12.2022	Klimowicz Hanna Fliederweg 2 96215 Lichtenfels 75 Jahre

04.12.2022 **Dr. Netsch Wolfgang** 13.12.2022 Holma Marja Riitta Max-Reger-Straße 4 Lessingstraße 5 95158 Kirchenlamitz 96328 Küps 65 Jahre 70 Jahre **Bieberbach-Goebel Ingrid** 07.12.2022 18.12.2022 Dr. Matthes Jürgen Otto Schillerstraße 13 Am Strudelweiher 14 96132 Schlüsselfeld 95709 Tröstau 75 Jahre 65 Jahre 07.12.2022 Dr. Habiger Wilfried 26.12.2022 **Dr. Bauer Hans Peter** Am Fröhlichenstein 2 Vogelberg 15 95028 Hof 91257 Pegnitz 75 Jahre 70 Jahre 09.12.2022 **Dr. Kipp Helmut** 31.12.2022 Dr. Schmalfuß Eicke Martin-Luther-Straße 27 Kunigundendamm 9 96050 Bamberg 95168 Marktleuthen 92 Jahre 83 Jahre 12.12.2022 **Dr. Remus Ulrich** An der Linde 13 96158 Frensdorf 75 Jahre

Der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken gratuliert im Namen aller oberfränkischen Kollegen den Jubilaren auf das Herzlichste und wünscht ihnen für die weiteren Lebensjahre alles Gute.

Dr. Schott 1. Vorsitzender

Soweit ein Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken die Veröffentlichung seines Geburtstages nicht wünscht, ist dies der ZBV-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Im anderen Fall wird unterstellt, dass gegen die Veröffentlichung der Daten keine Einwendungen erhoben werden. Die Veröffentlichung unter der Rubrik Geburtstage beginnt mit dem 60. Geburtstag zu halbrunden und runden Geburtstagen und ab dem 80. Geburtstag jährlich.

Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst

Bamberg-Stadt und -Land

26./27.11.2022 ZÄ Klopfer Nina, 96047 Bamberg, Maximiliansplatz 10-12, Tel. 0800 6649289

Dr. Steinhäuser Mareike, 96120 Bischberg

17./18.12.2022 Dr. Lechner Michael, 96047 Bamberg, Hainstr. 18, Tel. 0800 6649289

Dr. Weidmann Simone, 96154 Burgwindheim

27./28.12.2022 ZA Ranjous Yazan, 96050 Bamberg, Geisfelder Str. 14, Tel. 0800 6649289

Dr. Zech Stefan, 96138 Burgebrach

Bayreuth-Stadt und -Land

01./02.10.2022 Dr. Dr. Palluck Eike, 95448 Bayreuth

Dr. Ursu Stefan, 95473 Creußen, Neuhofer Str. 1, Tel. 09270 1020

15./16.10.2022 Dr. Pollety Tanja, 95444 Bayreuth, Bahnhofstr. 46, Tel. 0921 726020

ZA Werner Jörg, 95460 Bad Berneck

26./27.11.2022 ZA Giesswein Alexander, 95445 Bayreuth, Austr. 11a, Tel. 0921 63336

ZA Atay Ömer Lütfi, 91257 Pegnitz

Coburg-Stadt

01./02.10.2022 Dr. Dr. Otte Ullrich, MVZ Coburg GbR, 96450 Coburg, Hindenburgstr. 2, Tel. 09561 59660

15./16.10.2022 Dr. Schneiderbanger Holger, 96450 Coburg, Löwenstr. 11, Tel. 09561 95464

10./11.12.2022 ZA Göselt Uwe, 96450 Coburg, Bahnhofsplatz 2, Tel. 09561 75500 u. 0171 3550702

17./18.12.2022 Dr. Dr. Feller Kay-Uwe, MVZ Coburg GbR, 96450 Coburg, Hindenburgstr. 2, Tel. 09561 59660

02./03.01.2023 Dr. Enser Norbert, 96450 Coburg, Ahorner Str. 9, Tel. 09561 29432

Coburg-Land

27./28.12.2022 Dr. Friedrich Florian, 96472 Rödental, Mahnberg 5, Tel. 09563 2032 07./08.01.2023 Dr. Stahl Jürgen, 96253 Untersiemau, Thüringer Str. 3a, Tel. 09565 6379

Landkreis Forchheim

05./06.11.2022 Dentalhaus MVZ, 91301 Forchheim, Paradeplatz 6, Tel. 09191 60357

12./13.11.2022 Dr. Dr. habil. Schmitt Johannes, 91327 Gößweinstein, Gartenstr. 4, Tel. 09242 1755
10./11.12.2022 Dr. Rasp Peter, 91094 Langensendelbach, Hauptstr. 34a, Tel. 09133 7699900

Hof-Land

01./02.10.2022 ZA Otto Klaus, 95233 Helmbrechts, Gartenstr. 5, Tel. 09252 7448 u. 09252 35505 10./11.12.2022 ZA Just Fabian, 95119 Naila, Braugasse 9, Tel. 09282 95370 u. 0174 4791830

31.12.2022 ZÄ Fischer-Munzert Katrin, 95233 Helmbrechts, Schmiedstr. 3a, Tel. 09252 7333 u. 0172 9740647

Das Verzeichnis der für den Notdienst eingeteilten Zahnärzte in allen Regionen finden Sie unter: www.notdienst-zahn.de

Die Ansage mit den notdiensthabenden Praxen ist an den eingeteilten Tagen auf einem Anrufbeantworter unter der Telefonnummer 0921 761647 zu hören.

3-faches Jubiläum in Hof

In der Zahnarztpraxis Dr. Reiß können dieses Jahr gleich drei Helferinnen ein langjähriges Dienstjubiläum feiern.

Christine Manthey, die seit der Praxisgründung am 17.02.1997 bei Herrn Dr. Reiß die Praxisverwaltung leitet, feiert ihr 25-jähriges Dienstjubiläum.

Martina Kolb, die mittlerweile die Anmeldung und Teile der Verwaltung innehat, kann auf eine 20-jährige Praxistätigkeit zurückschauen.

Claudia Klein, die Ersthelferin im Sprechzimmer, ergänzt nun schon seit 15 Jahren das Team.

Dr. Ulrich Reiß dankt allen drei Helferinnen für ihr Engagement, ohne die ein geregelter Praxisalltag nicht möglich wäre.



Aktualisierungskurs Strahlenschutz

Der ZBV Oberfranken bietet für Zahnärztinnen/Zahnärzte, die im Jahr 2017 ihre Fachkunde erworben bzw. zuletzt aktualisiert haben, einen Röntgenkurs am Samstag, 29. Oktober 2022, in Bindlach an.

Für Zahnarzthelfer/innen/Zahnmedizinische Fachangestellte, die im Jahr 2017 ihre Kenntnisse im Strahlenschutz erworben bzw. aktualisiert haben, findet ein Aktualisierungskurs **am Samstag, 29. Oktober 2022**, in Bindlach statt.

Die Anmeldeformulare liegen bei.

Möglichkeiten, die Bayerische Ärzteversorgung und das Steuerrecht für Sie vorteilhaft zu kombinieren

Die Bayerische Ärzteversorgung (BÄV) ist für viele Zahnärzte der wichtigste Baustein ihrer Altersversorgung. Sie ist der sichere Eckpfeiler mit guter Ertragslage und flexibler Handhabung.

Die BÄV ist ein sehr großes Versorgungswerk und erzielt überdurchschnittlich gute Erträge. Die geringen Verwaltungskosten unterscheiden sich wohltuend von anderen Versorgungswerken und privaten Anbietern. Außerdem ist die BÄV vorbildlich flexibel, was freiwillige Beitragszahlungen und die Gestaltung des Rentenbezuges betrifft. Es ist möglich, die Rente zwischen dem 60. und 72. Lebensjahres beginnen zu lassen. Zudem können Mitglieder ab 60 auf Antrag vorgezogene Teilrenten mit 30, 50 oder 70 % beziehen.

Vorteilhafte steuerliche Situation

Derzeit besteht eine außergewöhnlich günstige steuerliche Situation bei Beiträgen und Renten. Das Alterseinkünftegesetz sieht nämlich sehr lange Übergangsfristen vor. Die Beiträge sind 2022 mit 94 % abzugsfähig. Der 100 %ige Abzug wird spätestens im Jahr 2025 erreicht. Für die Besteuerung der Renten ist das Kalenderjahr des Beginnes maßgebend. Der Besteuerungsanteil beträgt 82 %, bei Rentenbeginn in 2022, und zwar für die gesamte Dauer der Rente. Dieser Besteuerungsanteil steigt sukzessive für neue Renten voraussichtlich bis 2040 auf 100 %. Das heißt, Sie können für Renten, die vor 2040 beginnen, die Beiträge mit einem höheren Prozentsatz abziehen als Sie die Rente später versteuern müssen.

Hervorragende Gestaltungsmöglichkeiten

Hieraus ergeben sich lukrative Gestaltungsmöglichkeiten,

die Sie nutzen sollten. Allerdings ist hier Sachverstand hinsichtlich BÄV und Steuerrecht nötig. Durch eine vorgezogene Teilrente kann ein niedrigerer Besteuerungsanteil gesichert werden, der auch für die spätere Vollrente gilt (siehe Dr. Kinner, "Richtig planen für den Ruhestand", BZB 11/2021, S. 21).



Doch Vorsicht, der Bezug einer Teilrente kann auch gravierende Nachteile verursachen. Unter anderem wird dadurch die spätere Gesamtrente vermindert. Es gibt aber Möglichkeiten, dies zu kompensieren.

Die persönliche Situation ausschlaggebend!

Bei der Beratung spielt Ihre individuelle persönliche Situation die entscheidende Rolle. Neben der Lebenserwartung, dem Familienstand und Ihren Spitzensteuersätzen sowohl bei der Beitragsentrichtung als auch während des Rentenbezuges sind noch andere Aspekte zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind auch Knock-out-Kriterien zu prüfen.

Beratungsfelder:

Altersgruppe ca. 48 – 55 Jahre:

Sind Mehreinzahlungen zur Erhöhung der persönlichen Beitragsgrenze bei der BÄV in Ihrem Fall sinnvoll?

Altersgruppe ca. 58 - 65 Jahre. Was ist angezeigt?

- Vorgezogene Teilrente
- Mehreinzahlungen
- Hinausschieben der Vollrente
- Steuerliche Offnungsklausel
- Vermeidung der drohenden Doppelbesteuerung

Vermeidung der Doppelbesteuerung einer Rente von der

Unter Umständen muss Ihre Rente teilweise steuerfrei bleiben, um eine unzulässige Doppelbesteuerung zu vermeiden (siehe Fuchs, in zm 18/2021).

Weiterhin kommt evtl. die vorteilhafte "steuerliche Öffnungsklausel" in Betracht.

Alle Altersgruppen

Rente aus einer privaten Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht

Bei Bezug einer solchen kommt unter Umständen eine teilweise oder völlige Steuerfreiheit in Betracht.

Versorgungsausgleich im Rahmen einer Scheidung

Falls Sie einen Versorgungsausgleich leisten mussten oder noch müssen, kann eine steueroptimierte Wiederauffüllungszahlung sehr vorteilhaft sein.

Fazit

Die Regeln der Bayerischen Ärzteversorgung und der Einkommensteuer sind zwei Seiten der gleichen Medaille. Sie müssen immer zusammen betrachtet werden, um zu objektiven Ergebnissen zu kommen.

Wenn Sie sich durch einen BÄV- und Steuerspezialisten beraten lassen, kann durch geschickte Gestaltungen, zum Beispiel (Teil-)Rentenbeginn, die Nachsteuer-Rente erhöht werden. Durch eine Prüfung, ob die Renten aus der BÄV und aus privaten Rentenversicherungen teilweise (BÄV) oder ganz (private RV) steuerfrei bleiben müssen, können die Steuern häufig immens gemindert werden.

Bernhard Fuchs

Kanzlei Fuchs & Stolz, Volkach

Steuerberater / Zahnärzteberatung Autor u. a. für zm, Der Hausarzt, BZB

vorsorgefuchs@ fuchsundstolz.de



Foto: privat

Wichtige steuerliche Informationen für Zahnärzte zum Jahresende 2022

Diese Informationen betreffen folgende Punkte:

- Steuern sparen oder verlagern
- Steuerfalle bei der Zahlung von Beiträgen zum Versorgungswerk
- Steueroptimierung durch Vorauszahlung von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung
- Welche Belege können wann weggeworfen werden?
- Weitere steuerliche Hinweise

Die vollständigen Hinweise finden Sie unter www.zbv-ofr.de.

Die Top 10

10 Jahre GOZ 2012 - 10 Jahre keine Honoraranpassung - 10 Jahre Behandlungsmethoden, die nicht der modernen Wissenschaft entsprechen





Privatzahnärztliche Abrechnung - auf was müssen Zahnarztpraxen achten, damit die Praxis rund läuft?

Konsequente, vollständige und sichere Berechnung Ihrer Leistungen sind die Grundvoraussetzungen für Ihren Praxiserfolg.

Kennen Sie das - Ihre Praxis läuft rund, Sie haben viele Patienten, ein motiviertes Team und dennoch merken Sie, dass die Belastung

durch längere Arbeitszeiten trotz immensen Engagements weiter steigt, während Ihr Gewinn stagniert oder sogar nach Abzug aller Kosten sich im Sinkflug befindet. Preissteigerungen sind an der Tagesordnung, aber wie findet man den Weg aus dieser Spirale?

Es gilt Ihre Fortbildungspflichten zu erfüllen, was neben laufend neuen Gesetzen und Bestimmungen kostenbare Zeit verschwendet und Ihnen den Blick für das Wesentliche nämlich die Behandlung des Patienten raubt.

Die unaufhaltsam steigende Bürokratie und die auferlegten Pflichten, die Sie täglich - nach bestem Wissen und Gewissen – umsetzen, zwingen zum Ausstieg aus der Kostenfalle. Laut Jahrbuch der KZBV müssen deutsche Zahnärzte für administrative Aufgaben der Praxisverwaltung 7,7 Stunden pro Woche aufbringen. 43,2 Stunden Arbeitszeit pro Woche waren es im Jahr 2019, damit liegt sie um knapp ein Viertel höher als die Durchschnittsarbeitszeit aller Erwerbstätigen.

BEMA oft besser bewertet als GOZ

Jede Praxis hat eine andere Struktur und ein anderes Patientenklientel. Während früher Wert auf eine hohe Anzahl an Privatpatienten gelegt wurde, hat sich doch herausgestellt, dass sich die Situation gewandelt hat. Genau genommen haben wir den gesetzlich versicherten Patienten liebgewonnen. Die Gründe hierfür liegen einerseits in der kontinuierlichen Bema-Punktwerterhöhung, der Erhöhung der Festzuschussbeträge bei Zahnersatzversorgungen und nicht zuletzt an neuen modernen Leistungen wie die neue PAR-S3-Leitlinie oder Unterkieferprotosionsschiene im Bema, also moderne Zahnmedizin, die in der GOZ 2012 nicht existieren.

GOZ nicht auf dem aktuellen Stand der modernen Zahnmedizin

Im Umkehrschluss bleibt nur die Möglichkeit, neue Leistungen und auch nicht vorhandene GOZ-Leistungen gemäß § 6 Absatz 1 GOZ analog entsprechend zu definieren und im PVS zu etablieren. Ebenso muss geprüft werden, ob das Privathonorar bei vorhandener GOZ-Ziffern noch ausreichend ist. Eine Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 der GOZ scheint bei vielen Leistungen unumgänglich. Aber bitte tragen Sie Sorge, dass die Vereinbarungen vor Beginn der Behandlung mit Ihrer Unterschrift und der des Zahlungspflichtigen vorliegen.

Dazu kommt, dass die Leistungsbeschreibungen der vorhandenen GOZ-Ziffern häufig nicht mehr unserer Tätigkeit bei der Behandlung gerecht werden, nicht Bestandteil der GOZ sind und uns zur analogen Berechnung zwingen. Das wiederum missfällt den Kostenerstattern unserer Privatpatienten, insbesondere den Beihilfestellen.

GOZ – keine Anpassung in Sicht

Die GOZ 1988 wurde bekanntlich erstmals nach 24 Jahren im Jahr 2012 angepasst. Die Änderungen des Gebührenverzeichnisses waren überschaubar. Eine Null hinter vielen Positionen, im Kapitel K für die Implantation neue Komplexleistungen bilden nun bereits seit zehn Jahren unsere Berechnungsgrundlage - ohne einen Cent Erhöhung - ohne Punktwertanpassung, die wir aus dem Kassenbereich jährlich und selbstverständlich verzeichnen können.

Honorarvereinbarungen sind für Sicherung Ihres wirtschaftlichen Erfolgs notwendig geworden

Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in einer Liste die Privathonorare mit den Sätzen der gesetzlichen Krankenkassen mit einem "erschütternden Ergebnis" verglichen. Vergleicht man die GOZ-Leistungen (Kapitel A bis K) im "Standard Gebührensatz von 2,3fach) mit dem aktuellen Punktwerten der Bema-Leistung, stellt man fest, dass 50 Leistungen im Bema höher bewertet sind als in der GOZ. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der erforderliche Faktor über dem 2,3fachen Satz liquidiert werden muss, selbstverständlich mit der Angabe einer Begründung nach § 5 Abs. 1 und 2 GOZ, was wiederum einen erhöhten Dokumentationsaufwand und Zeitbedarf bei Rechnungserstellung und Patientenkommunikation bedeutet. 43 Leistungen aus dieser Vergleichsliste vom Januar 2022 liegen über den 3,5fachen Faktor und sind somit nur in Verbindung mit einer Honorarvereinbarung adäquat zu berechnen.

Wann haben Sie letztmalig Ihre Preise und Honorare angepasst?

Setzen Sie sich mit Bema- und GOZ-Honoraren auseinander und prüfen Sie Ihren persönlichen Handlungsbedarf, hier nur drei Beispiele:

Die GOZ 0040 (HKP+FAL) erfordert den Faktor 6,6, die GOZ 1010 (IP1/IP2) erfordert den Faktor 8,25 und die GOZ 5150 im Vergleich mit der Bema-Nr. 93a / 93b einen Faktor von 5,87 / 8,19.

Funktionsanalytische und Implantologische Leistungen sind nicht Bestandteil der GKV-Vertragsleistungen und somit nicht vergleichbar.

PKV und **Zusatzversicherung**

Leider schenken viele Patienten den Aussagen der Kostenerstatter glauben, in der Hoffnung, die Rechnung wird seitens der Praxis gekürzt, wenn man sich nur richtig beschwert, wird die Praxis schon nachgeben. Für den Patienten der einfachere Weg, günstiger und Kostenneutral die Angelegenheit abzuschließen. Nur wenige Patienten stehen hinter einem Behandler und weisen ihre Versicherung in ihre Schranken, indem sie von dieser eine vertragskonforme Erstattung gemäß des Versicherungsvertrages fordern und dazu ggf. auch einen Rechtsbeistand einschalten. Im besten Fall ist die Rechtschutzversicherung des Patienten beim selben Unternehmen wie die Krankenversicherung zuständig.

Die Zahl der Pflichtversicherten, die eine private Zusatzpolice abgeschlossen haben, steigt stetig zur Freude der PKV. Das Thema "Bürgerversicherung" ist durch die neue Regierung vorerst in der Schublade. Auch werden öfter fällige Zahnarzthonorare aus eigener Tasche des Patienten bezahlt. Sinnvoll ist es, den Patienten über die Möglichkeit der Kostenerstattung nach SGB § 13 zu informieren.

Mehrkostenvereinbarung/Privatvereinbarung

Der Großteil der Praxen geniert die Umsätze durch stetig wachsende Mehrkostenvereinbarungen und/oder Privatleistungen, denn nur so besteht die Möglichkeit, die Praxis betriebswirtschaftlich zu führen und am Laufen zu halten. So stelle ich immer wieder fest, dass die Umsätze von bis zu 70 Prozent bei gesetzlich versicherten Patienten durch die Privatleistungen erwirtschaftet werden. Ein gemischtes Patientenklientel ist also nicht von Nachteil, denn der GKV-Patient ist der neue Privatpatient und daran gewöhnt, dass er die Mehrkosten für eine höherwertige Behandlung (z. B. Mehrkosten bei Füllungstherapie oder selbstständige Privatleistungen bei der Wurzelkanalbehandlung) selbst finanzieren muss.

Um Leistungen, die Sie bei gesetzlich versicherten Patienten privat vereinbaren und abrechnen können – wenn sich diese Patienten privatzahnärztliche Leistungen wünschen – müssen Sie gewisse Spielregeln einhalten. Um von dem Wunsch der Patienten, höherwertige Behandlungen in Anspruch zu nehmen, am Schluss zu profitieren, sollten Sie den Leistungskatalog der GKV (Bema) genau kennen und wissen, welche Leistungen erstattungsfähig sind und welche nicht. Denn um einen GKV-Patienten mit Privatleistungen versorgen zu können, verlassen Sie zunächst das Kassenrecht.

Beratung

Zunächst sollten Sie den Patienten in einem persönlichen Gespräch ausführlich und umfassend über die verschiedenen Behandlungsmöglichkeiten und -risiken informieren. Aufzuklären ist über Anlass, Dringlichkeit, Umfang, schwere typischer Risiken, Art, Folgen und mögliche Nebenwirkungen der geplanten Behandlung. Ebenfalls sind die Folgen ei-

ner Nichtbehandlung und Behandlungsalternativen aufzuzeigen. Beachten Sie die wirtschaftliche Aufklärungspflicht über die Kosten und Honorare für die einzelnen Behandlungsleistungen zu informieren. Der Patient muss vor der Behandlung wissen, was finanziell auf ihn zukommt.

Dokumentation

Seit dem 2013 in Kraft getretenen Patientenrechtegesetz ist eine vollständige Dokumentation der umfassenden und ausführlichen Aufklärung unabdingbar. Dies gilt ebenso für den Bereich der Behandlung und Abrechnung. Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Zahnärzten und Patienten steht oft die Aufklärung und Dokumentation im Fokus (was nicht dokumentiert ist- gilt als nicht erbracht). Das Patientenrechtegesetz zwingt uns zusätzlich über die Kosten aufzuklären, insbesondere auch die geschätzten Material- und Laborkosten, sofern diese anfallen. Interne Sachkostenlisten und das Netzwerk vieler Versicherungen beeinflussen und verunsichern den Patienten zusätzlich negativ. Meist bürdet der Patient uns auf, den Schriftverkehr mit seinem Kostenerstatter zu führen. Diesen Zeitfaktor sollten Sie ggf. bei der Berechnung Ihres Stundensatzes einkalkulieren. Dieses Entgegenkommen kostet viel Zeit im Praxisalltag, nervt alle Beteiligten und führt am Ende dazu, dass der Patient im Falle einer Leistungsverweigerung versucht, Ihre Rechnung auf den Erstattungsbetrag zu kürzen. Lassen Sie dies nicht zu!

Schriftliche Vereinbarung

Gemäß § 8 Abs. 7 BMV-Z muss diese Privatvereinbarung vor Behandlungsbeginn unterschrieben vorliegen, denn nur so können Sie beweisen, dass der Patient frei entschieden hat, die Leistungen auf privater Basis in Anspruch zu nehmen.

Privatvereinbarung

Nun gelten die Bestimmungen der GOZ 2012.

Verlangensleistung

Überschreitet eine Leistung das Maß des zahnmedizinisch Notwendigen im Sinne der GOZ, (z. B. kosmetische Leistungen) müssen Sie diese als solche kennzeichnen und zusätzlich eine schriftliche Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 GOZ tref-

Analogberechnung ein MUSS - gewusst wie

Sofern eine Leistung nicht in den Gebührenverzeichnissen von GOZ beziehungsweise GOÄ aufgeführt ist, müssen Sie diese zahnmedizinisch notwendigen, selbstständigen Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog abrechnen.

Dabei sollte Ihre gewählte Analogleistung so kalkuliert werden, dass Sie nicht zusätzlich im Vorfeld eine Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1, 2 GOZ benötigen. Kalkulieren und wählen Sie die Leistungen und Faktoren, um wirtschaftlich arbeiten zu können entsprechend Ihres Betriebskostensatzes, den Sie pro Stunde individuell für Ihre Praxis ermittelt haben.

Dienstleistungsvertrag - Patientenrechtegesetz § 630

Sie erfüllen einen Dienstleistungsvertrag gegenüber dem Patienten, sein Recht auf die Erfüllung der vereinbarten Vertragsleistung seines Kostenerstatters muss der Patient selbst einfordern.

Rechnung ohne Wenn und Aber

Gemäß dem Patientenrechtegesetz erfüllen Sie dem Patienten gegenüber einen Dienstvertrag- und schulden keinen Behandlungserfolg. Somit haben Sie Anspruch - auch bei etwaigen Einschränkungen der Versicherung des Patienten - auf die vollständige Begleichung Ihrer Liquidation.

Ihr Kostendruck wächst stetig und zwingt SIE zum Handeln. Wie schon Voltaire sagte "wir sind verantwortlich für das, was wir tun, aber auch für das, was wir nicht tun".

Möge die nachfolgende Checkliste Ihre Hilfestellung für ein erfolgreiches Arbeiten im Jahr 2022 sein:

	Inhalt	Info
1.	Steuerberater kontaktieren	Statistiken auswerten
2.	Wirtschaftlichkeitsstunde neu bestimmen	Betriebskostenkunde ermitteln
3.	Behandlungszeiterfassung	Wirtschaftlichkeitsstunde umsetzen
4.	Faktoranpassung wirtschaftlich umsetzen GOZ mit BEMA vergleichen	Steigerungsfaktor anpassen Begründungen optimieren
5.	Analoge Leistungen erfassen und definieren	Behandlungsspektrum anpassen und definieren
6.	Zahntechnische Maßnahmen Chair-Side (neben dem Behandlungsstuhl) gemäß § 9 GOZ zusätzlich definieren und berechnen	eventuelle neue BEB oder xxxx - Leistungen anlegen
7.	Aktuelle Materialpreise erfassen, ggf. neue Materialien ergänzen	Materialliste der GOZ anwenden
8.	Delegationsmöglichkeiten überdenken - nach eigenem QM-Datenschutzverordnung!	Prüfen und ggf. neu festlegen - Aktualisierungen und Kontrolle z.B. Arbeitsunterweisungen, Hygiene, Untersuchungen etc.
9.	Nach Möglichkeit Leistungen ergänzen, neue Leistungen und Analogleistungen in den Therapieabläufen verbinden	Leistungskomplexe (Ketten) oder Verknüpfungen in der Praxissoftware erfassen
10.	Aufklärungen und Beratungen verbessern	Beratungsleitfäden, Checklisten erfassen, auch hier die Delegationsmöglichkeiten überdenken
11.	Formularwesen und Texte HKP prüfen - up to date? Verträge mit Patienten abschließen	Dokumentation nach Patientenrechtegesetz erfüllt?
12.	Bestellzeiten, Urlaubsplanung, Projektplanungen	Fortbildungen und Urlaubszeiten - Terminplanung vornehmen

Autor Kerstin Salhoff, August 2022 © FORdent by Kerstin Salhoff info@salhoff.de Telefon 0911 9883680 Telefax 0911 98836820 www.salhoff.de



Gelebte Zivil-Militärische Zusammenarbeit 8. Fachkolloquium Zahnmedizin im Kloster Banz

Vom 12. bis 14. Juli fand im Kloster Banz das "8. Fachkolloquium Zahnmedizin" als gemeinsame Veranstaltung der Deutschen Gesellschaft für Wehrmedizin und Wehrpharmazie (DGWMP) und des Zahnärztlichen Bezirksverbandes (ZBV) Oberfranken vor insgesamt rund 250 teilnehmenden Zahnärztinnen und Zahnärzten aus der Bundeswehr und der bayerischen Kollegenschaft statt.

Der Begrüßung des Präsidenten der DGWMP, Generalstabsarzt Dr. Stephan Schoeps folgten Grußworte des Leitenden Zahnarztes der Bundeswehr, Flottenarzt Dr. Helfried Bieber, des Präsidenten der Bayerischen Landeszahnärztekammer und Vorsitzenden des Vorstands der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns, Christian Berger, sowie des 1. Vorsitzenden des ZBV Oberfranken, Oberstarzt d. R. Dr. Rüdiger Schott. Alle Redner betonten den hohen Stellenwert der Zahnmedizin im Sanitätsdienst und die besondere Bedeutung der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit.

Im Anschluss informierte Oberfeldarzt Daniel Brückner (Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr) in seinem einleitenden Vortrag "Aktuelles aus dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr" zur Personallage und zur Personalentwicklung der Sanitätsoffiziere Zahnarzt.

Den Auftakt zum wissenschaftlichen Programm setzte Lt-Col (Res) Dr. Noam Protter (Soroka Medical Center Beersheba) mit "My Unique Experiences and Insights after 25 years as a Dental Officer in the IDF". Er schilderte anhand eindrücklicher Bilder seine Tätigkeit in der zahnärztlichen Identifizierung gefallener SoldatInnen. Aufgrund seiner Expertise auf dem Gebiet der forensischen DNA-Analyse leitete er als Zahnarzt ab März 2020 ein "COVID-19 identification lab". Zu Beginn des zweiten Tages ging Prof. Dr. Johannes Einwag (München) unter dem Titel "Eigentlich ist alles ganz einfach: Der Dreck muss weg – man muss es nur tun!" auf die Entfernung des Biofilms durch häusliche und zahnärztliche Pro-

phylaxe ein. Die effektive Zahnreinigung umfasse "Kratzen und Strahlen" mit Handinstrumenten und Pulverstrahlgeräten. Wie bei jeder Oberflächenbearbeitung sorge richtige Mittelwahl und schonendes Arbeiten für die Balance "zwischen Nutzen stiften und Schaden vermeiden".

Oberstarzt d. R. Prof. Dr. Dr. Dr. Robert Sader (Universitätsklinikum Frankfurt) referierte über "Die Welt der Implantologie im Wandel der Zeit - Von der Rekonstruktion zur Regeneration". Innovativ seien z. B. knochenschonendes Gewindedesign, neuartige Augmentationsmaterialien (auch Dentin), die physikalische Induktion der Geweberegeneration (Socket Chamber-Konzept, KFO-Extrusion), die biologische Induktion der Knochenregeneration (Eigenblutkonzentrate) und der Weichteilregeneration (Open Healing and Guided Tissue Regeneration).

Prof. Dr. Gabriel Krastl (Universitätsklinikum Würzburg) gab einen Überblick zur "Versorgung nach Zahntrauma: Update 2022". Das rechtzeitige Erreichen einer auf Zahnunfälle spezialisierten Einrichtung sei kaum möglich, so dass die Zahnarztpraxis vor Ort fit sein müsse. Dargestellt wurde die Primärversorgung bei Zahnfrakturen und anderen Traumen (z. B. Avulsion) mit dem jeweiligen "MUSS-SOLL-KANN"-Algorithmus.

Im Anschluss referierte Prof. Dr. Stephan Eitner (Universitätsklinikum Erlangen) anhand zahlreicher Fallbeispiele zum Thema "Zahnmedizin und Psychologie - Schnittpunkte in einem modernen zahnmedizinischen Therapiekonzept". Manche Krankheitsbilder könne man schon durch Kommunikation erkennen. Er warnte besonders vor "doctor hopping"-PatientInnen, die nach Wunschbehandlungen, beispielsweise dem Austausch intakter Füllungen ohne entsprechende Indikation, verlangten.



Freuten sich über die erfolgreiche Tagung: Dr. Manfred Kinner (KZVB), N.N., Generalstabsarzt Dr. Stephan Schoeps, LtCol (Res) Dr. Noam Protter, Oberstarzt d. R. Dr. Christoph Kathke, Oberstarzt d. R. Dr. Rüdiger Schott, Flottenarzt Dr. Helfried Bieber. (Bildnachweis: Abb.: Bundeswehr/Florian Nippe)

Am letzten Tag riet Oberstarzt d. R. Dr. Rüdiger Schott in seinem Beitrag "Zahnärztliche Dokumentation - Wenn der Kadi ruft" zu einer umfassenden, nachvollziehbaren, gerichtsbewehrten Aufzeichnung jeder Diagnose, Therapie und anderer Interaktion in den Behandlungsunterlagen. Nur so könnten Informationen für (Nach-)BehandlerInnen bewahrt und auch Auskünfte nach dem Patientenrechtegesetz gegeben werden.

Den Abschluss der Veranstaltung markierte der Leitende Zahnarzt der Bundeswehr mit seiner Standortbestimmung "Aktuelles aus dem Fachbereich Zahnmedizin". In Hinblick auf die fortschreitende Refokussierung der Bundeswehr auf Landes- und Bündnisverteidigung unterstrich er die Bedeutung der "Dental Fitness" als wichtigen Beitrag des Fachbereichs Zahnmedizin zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit. Im Weiteren ging er auf die Prüfung des Fachbereichs durch den Bundesrechnungshof ein, stellte die Kernaussagen der Prüfmitteilung heraus und wies eindringlich auf die Notwendigkeit eines gemeinsamen Mindsets zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen hin.

Im Anschluss wurde Flottenarzt Dr. Bieber, der Ende September in den Ruhestand versetzt wird, durch Oberstarzt d. R. Dr. Rüdiger Schott mit einem persönlichen Rückblick auf seine Tätigkeit im Kreise "seiner" Sanitätsoffiziere Zahnarzt verabschiedet.

Das 9. Fachkolloquium Zahnmedizin ist vom 18. bis 20. Juli 2023 geplant.

> Dr. Roland Fehle Sanitätsversorgungszentrum Kümmersbruck rolanderichfehle@bundeswehr.org

Dieser Artikel wird inhaltlich in gleicher Form in der Zeitschrift Wehrmedizin und -pharmazie (Beta-Verlag) veröffentlicht und wird mit freundlichem Einverständnis des Beta-Verlags zur Verfügung gestellt.

Abgedruckt mit freundlicher Genehmigung der Herausgebergesellschaft des Bayerischen Zahnärzteblatts (BZB): der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB).

Erfolgreiches Comeback 12. Fränkischer Zahnärztetag im Zeichen der Endodontie

Der Fränkische Zahnärztetag hat auch in der Corona-Pandemie nichts von seiner Anziehungskraft eingebüßt. Nach zweijähriger Zwangspause fand Mitte Mai in Bamberg die zwölfte gemeinsame Fortbildungsveranstaltung der drei zahnärztlichen Bezirksverbände aus Nordbayern statt. Im Mittelpunkt stand das Thema "Endodontie - Konzepte und Lösungen für den Praxisalltag". Die Verantwortlichen des veranstaltenden ZBV Oberfranken begrüßten dazu an beiden Kongresstagen jeweils 1.000 Teilnehmende.



Abb. 1: Über 1.000 Zahnärztinnen und Zahnärzte nahmen am 12. Fränkischen Zahnärztetag in Bamberg teil.

Die ungebrochene Resonanz spiegelte das große Interesse von Zahnärztinnen und Zahnärzten an diesem praxisrelevanten Fachgebiet wider. Ein umfangreiches Programmangebot für das Praxispersonal und eine bestens sortierte Dentalausstellung komplettierten den hochkarätig besetzten wissenschaftlichen Kongress.

Von der Anatomie bis zu bildgebenden Verfahren

Den namhaften Referentinnen und Referenten gelang es. die Vortragsinhalte praxisnah und behandlungsrelevant mit ausdrucksstarkem Bildmaterial und Videosequenzen zu vermitteln. Beginnend mit der Darstellung der Zahnwurzelanatomie über die optimale Aufbereitung und Desinfektion des Kanalsystems, das Gleitpfadmanagement, die postendodontische Versorgung, die Endodontie bei Kindern und Jugendlichen bis hin zur Nutzung von bildgebenden Verfahren bildeten die Vorträge zunächst die planmäßige endodontische Behandlung ab.

Was tun bei Komplikationen?

Nicht zu kurz kamen daneben Handlungsempfehlungen für etwaige Komplikationen. Denn getreu dem Motto "Unverhofft kommt oft" sind es gerade Situationen wie zum Beispiel Notfallbehandlungen, Perforationen, frakturierte Wurzelkanalinstrumente, Stufenbildungen, Zahntraumata oder die Paro-Endo-Läsion, die Zahnarztpraxen herausfordern und die eigene Organisation auf die Probe stellen.

Mit dem vorletzten Vortrag des Tagungsprogrammes hatten die Organisatoren bewusst einen thematischen Break eingeplant. Prof. Dr. Dr. Marco Kesting, Direktor der Mund-, Kieferund Gesichtschirurgischen Klinik am Universitätsklinikum Erlangen, gab den Zuhörern in seinem Vortrag interessante Einblicke in die MKG-Chirurgie und verdeutlichte die Zusammenarbeit zwischen Praxis und Klinik, um die Versorgung vulnerabler Patientengruppen weiter zu verbessern.

Prof. Dr. Kerstin Galler, Direktorin der Zahnklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie am Universitätsklinikum Erlangen, rundete das Tagungsprogramm ihrem Vortrag "Endodontie - Was bringt die Zukunft?" ab. Dabei ließ sie die Zuhörerinnen und Zuhörer hinter die Kulissen von Forschungslaboratorien blicken. Mit gro-Aufmerksamkeit verfolgten die Teilnehmenden die zweitägige Vortragsreihe, was zugleich für die hohe Kompetenz der Referentinnen und Referenten und eine gelungene Themenauswahl vonseiten der Organisatoren spricht.

Breites Themenspektrum für das Praxispersonal

Auch das parallel laufende Programm für das Praxispersonal vermittelte viele neue Erkenntnisse. Der ZBV Oberfranken begrüßte dazu mehr als 300 Mitarbeitende aus Zahnarztpraxen. Bekannte Referentinnen und Referenten wie Prof. Dr. Johannes Einwag, Prof. Dr. Jan Kühnisch. Kerstin Salhoff und Moritz Küffner deckten ein breites Themenspektrum ab, das vom "Sinn und Unsinn von Mundspüllösungen" über "Kommunikation in der Zahnarztpraxis", "Kariesdiagnostik und -prävention", "Risikopatienten"



Abb. 2: Dr. Gabriel Tulus sprach beim zahnärztlichen Kongress über Paro-Endo-Läsionen.



Abb. 3: Prof. Dr. Johannes Einwag (stehend), wissenschaftlicher Koordinator der eazf, gehörte zu den Referenten beim Programm für das Praxispersonal.



Abb. 4: Dr. Rüdiger Schott (links), 1. Vorsitzender des ZBV Oberfranken, beglückwünschte die Gewinner der Tombola.

bis zur "Abrechnung der Endodontie in BEMA und GOZ" reichte. Bei sämtlichen Vorträgen waren die Teilnehmenden mit großer Aufmerksamkeit und bis zur letzten Minute dabei.

Für die Organisation und Unterstützung bedankten sich die Verantwortlichen des ZBV Oberfranken bei den Sponsoren und Ausstellern, der eazf und dem Team des Kongresszentrums Bamberg. Der nächste Fränkische Zahnärztetag findet im kommenden Jahr in Würzburg statt und wird vom ZBV Unterfranken organisiert.

Abgedruckt mit freundlicher Genehmigung der Herausgebergesellschaft des Bayerischen Zahnärzteblatts (BZB): der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB).

Info ZBV direkt der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 30.05.2022



Kenntnisse zum Arbeitsschutz alle fünf Jahre aktualisieren BuS-Dienst der BLZK mit Schulungen in Präsenz und online

München – Jede Zahnarztpraxis in Bayern muss sich nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) betriebsärztlich und sicherheitstechnisch betreuen lassen. Der Praxisinhaber kann hierfür eine Fachkraft für Arbeitssicherheit beauftragen oder selbst am BuS-Dienst (Betriebsärztliche und Sicherheitstechnische Betreuung) der BLZK teilnehmen. Nicht vergessen: Die Kenntnisse im Arbeitsschutz müssen immer wieder aufgefrischt werden. Der Gesetzgeber schreibt dafür einen Turnus von fünf Jahren vor.

Die Verantwortung für den Arbeitsschutz und die Umsetzung der Vorgaben liegt in jedem Fall beim Praxisinhaber selbst. Dazu gehören Unterweisungen der Mitarbeiter, die Dokumentation, die Erstellung von Betriebsanweisungen, das Veranlassen von Prüfungen und vieles mehr.

Erstschulung ist Voraussetzung für rechtzeitige Aktualisierung

Um am BuS-Dienst der BLZK teilzunehmen, muss der niedergelassene Praxisinhaber selbst eine Erstschulung nachweisen (Unternehmerschulung). Sie ist personenbezogen und kann nicht übertragen werden, auch nicht innerhalb einer Gemeinschaftspraxis. Die Aktualisierung kann ebenfalls nur mit Erstschulung vorgenommen werden.

Die Kenntnisse im Arbeitsschutz sind in einem Turnus von fünf Jahren aufzufrischen. Liegt die Erstschulung länger zurück, muss sie wiederholt werden – eine reine Aktualisierung ist in diesem Fall nicht möglich. Eine automatische Erinnerung an die Fünf-Jahres-Frist findet nicht statt.

Erstschulung und Aktualisierung in Präsenz oder online

Für die erfolgreiche Teilnahme bei Erstschulung sowie Aktualisierung – ob in Präsenz oder online – gibt es sechs Fortbildungspunkte.



Präsenzveranstaltungen bei der eazf in München und Nürnberg (Erstschulung und Aktualisierung)

https://www.eazf.de/sites/terminliste?form%5Bsuche%5D=BuS-Dienst



Online-Aktualisierung mit dem BuS-Schulungstool der BLZK (Log-in über QM Online, direkt unterhalb des persönlichen Profils)

https://gm.blzk.de/blzk/bus.nsf/

Weitere Informationen, Artikel und Links zum Präventionskonzept der BLZK (BuS-Dienst) unter blzk.de/bus

Kontakt:

Referat Praxisführung der Bayerischen Landeszahnärztekammer, Christa Weinmar Telefon: 089 230211-348 | Fax: 089 230211-349 | <u>bus-dienst@blzk.de</u> | <u>facebook.com/BLZK.KZVB</u>

Die Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK) ist die gesetzliche Berufsvertretung der über 16 500 bayerischen Zahnärzte. Sie setzt sich aktiv für Rechte und Interessen der Zahnärzte sowie für Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Mundgesundheit der Bevölkerung ein. Dabei steht sie für Qualität in der Zahnmedizin als Ergebnis wissenschaftlich begründeter Präventions- und Behandlungskonzepte, die sich an der Individualität des einzelnen Patienten orientieren. Der Patientenschutz ist ein vorrangiges Anliegen der Bayerischen Landeszahnärztekammer.

Bayerische Landeszahnärztekammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts Gesetzlicher Vertreter: Präsident Christian Berger, Flößergasse 1, 81369 München www.blzk.de, www.blzk-compact.de, www.zahn.de

Termine 2022

Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte und Zahnarzthelfer/innen nach der Fortbildungsordnung der BLZK

Europäische Akademie Nürnberg

PROPHYLAXE BASISKURS 60 Stunden je Kurs

Kursnummer 32204 28.11., 29.11., 30.11., 01.12.2022 (alle Teilnehmer/-innen) 05.12. und 06.12.2022 (Gruppe 1) 07.12. und 08.12.2022 (Gruppe 2)

Referentinnen:

Monika Hügerich (DH) Daniela Brunhofer (DH) Kerstin Kaufmann (DH)

Kurszeiten:

jeweils ganztägig von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH

Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 900,-€ inkl. Mittagessen / Pausengetränke zusätzlich Materialliste

Bitte beachten Sie, dass der Anmeldung die folgenden erforderlichen Anmeldeunterlagen bzw. Zulassungsvoraussetzungen beizufügen sind:

- Erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur ZFA Nachweis: Urkunde oder Prüfungszeugnis ZFA in Kopie
- Röntgenbefähigung: Kenntnisnachweis gemäß § 74 Abs. 2 StrlSchG i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV

Für Teilnehmer aus Praxen mit Zugehörigkeit zum ZBV Oberfranken reduziert sich die Kursgebühr um 10 %, soweit die Kursgebühr von der Praxis übernommen wird!

PROTHETISCHE ASSISTENZ 40 Stunden je Kurs

Kursnummer 32102 14.11., 15.11., 16.11., 17.11.2022

Referentin:

Manuela Gumbrecht (ZÄ)

Kurszeiten:

jeweils ganztägig von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kursort: eazf GmbH

Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

Kursgebühr: 700,-€ inkl. Mittagessen / Pausengetränke

zusätzlich Materialliste

Bitte beachten Sie, dass der Anmeldung die folgenden erforderlichen Anmeldeunterlagen bzw. Zulassungsvoraussetzungen beizufügen sind:

- Erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur ZFA Nachweis: Urkunde oder Prüfungszeugnis ZFA in Kopie
- Röntgenbefähigung: Kenntnisnachweis gemäß § 74 Abs. 2 StrlSchG i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV
- Bestätigung über Kenntnisse in der Herstellung von Provisorien und Autopolymerisaten

Für Teilnehmer aus Praxen mit Zugehörigkeit zum ZBV Oberfranken beträgt die Kursgebühr 585,-€ zzgl. Materialliste, soweit die Kursgebühr von der Praxis beglichen wird.

Wichtiger Hinweis: Die Kursplätze werden nach Eingangsdatum vergeben, die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die Anmeldeunterlagen vollständig eingetroffen sind.

Bei Stornierung durch den Teilnehmer bis zu vier Wochen vor Kursbeginn ist eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € fällig. Bei Stornierung bis spätestens eine Woche vor Kursbeginn beträgt die Gebühr/Ausfallentschädigung 10 % der Kursgebühr, mindestens jedoch 15,- €. Bei späterer Stornierung wird eine Gebühr von 50 % der Kursgebühr erhoben.

Schriftliche und praktische Leistungskontrollen sind Bestandteil der Fortbildung. Daran teilnehmende Kursbesucher/-innen erhalten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme. Die erfolgreiche Teilnahme weist Sie für diesen Themenbereich als "Fortgebildete ZFA" aus.

Bitte beachten: Die organisatorische Abwicklung der genannten Fortbildungsveranstaltungen erfolgt im Auftrag des ZBV Oberfranken über die Europäische Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK GmbH. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Jadranka Rosin, Tel. 089 230211-434, Fax 089 230211-404 oder E-Mail jrosin@eazf.de.

Kursanmeldung Anpassungsfortbildung Nürr	nberg (Fax 089 230211-404)	
☐ Hiermit melde ich mich verbindlich zu nachfolgender Anpas	ssungsfortbildung des ZBV Oberfranken an:	
Kurs-Nr		
KUTS-INT.		
Bitte bei Anmeldung die erforderlichen Unterlagen beifügen!		
Teilnehmer/in (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)	Rechnungsadresse: Praxisanschrift Privatanschrift	
Name/Vorname	Name/Vorname	
Straße	Straße	
PLZ/Ort	PLZ/Ort	
Telefon	Telefon	
E-Mail	Fax	
Hinweis: Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich mich einverstanden, dass die eazf GmbH diese verwenden darf, soweit es sich um Kommunikation im Zusammenhang mit Kursbuchungen (z. B. Anmeldebestätigungen, Informationen zum Kurs, Rechnungen) handelt. Mir ist bekannt, dass ich dieses Einverständnis jederzeit mit einer Mitteilung in Textform gegenüber der eazf GmbH widerrufen kann.	E-Mail	
Zahlung der Kursgebühr		
Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige die eazf zuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der e Die Abbuchung erfolgt gemäß den AGB der eazf GmbH sowie de	eazf GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.	
Praxiskonto Privatkonto	Gläubiger-ID: DE96ZZZ00000400015	
Kontoinhaber	Mandatsreferenz: Erhalt mit der Vorankündigung zum	
Kreditinstitut	SEPA-Einzug (Pre-Notification). Hinweis:	
IBAN DE	Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, — — — — — die Erstattung des belasteten Betrages	
BIC	verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.	
Mit meinen Unterschriften melde ich mich verbindlich zu o.g. Fortbildung an. Die aktuellen Geschäftsbedingungen der eazf GmbH sind mir bekannt, mit ihrer Geltung bin ich einverstanden.		
Datum Unterschrift für Kursanmeldung	Unterschrift von Kontoinhaber/-in bzw. Bevollmächtigter für SEPA-Lastschriftmandat	

WICHTIGE TERMINE

Obmannsbezirk Bayreuth

Kollegenversammlungen

Termine: Montag, 10.10.2022, 20:15 Uhr

Montag, 05.12.2022, 20:15 Uhr

mit üblichem Gansessen zum Jahresausklang

Ort: Gasthof Manns Bräu

Friedrichstr. 23, 95444 Bayreuth

Dr. Harald Baumann

Fortbildung: Humanmedizin trifft Zahnmedizin

"Nadelstichverletzungen"

Termin: Mittwoch, 09.11.2022, 18:00 Uhr

Ort: Raum Residenz, Klinikum am Bruderwald

Buger Str. 80, 96049 Bamberg

Dr. med. Georg Knoblach, Referent:

FA für Allgemeinmedizin, Arbeitsmedizin

Bitte schon heute vormerken: ZBV-Mitgliederversammlung am 30. November 2022

Für Ihre Jahresplanung 2023: Aktualisierungskurs Strahlenschutz im Jahr 2023 am Samstag, 22. Juli 2023, in Bindlach

Dieses Heft enthält:

Bekanntgaben:	Umfrage: Wie weit ist die Digitalisierung in der
Beitragszahlung IV/20222	Zahnmedizin vorangeschritten?
Neuregelungen zur Berufshaftpflichtversicherung2	Geburtstage8
Meldeordnung der BLZK2	Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen
Ungültigkeit eines Zahnarztausweises	Notdienst
Weihnachtsspende des Hilfsfonds der BLZK	3-faches Jubiläum in Hof11
Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge3	Möglichkeiten, die Bayerische Ärzteversorgung und
Überprüfung des Ausbildungsstandes	das Steuerrecht für Sie vorteilhaft zu kombinieren 12
durch das Berichtsheft	Die Top 10: 10 Jahre GOZ 2012 – 10 Jahre keine
Hinweis zur Vollständigkeit der Hepatitisimpfung3	Honoraranpassung – 10 Jahre Behandlungs-
Ärztliche Untersuchungen von	methoden, die nicht der modernen Wissenschaft
jugendlichen Auszubildenden3	entsprechen
Lösung von Ausbildungsverhältnissen	Gelebte Zivil-Militärische Zusammenarbeit:
Ergebnisse der diesjährigen Abschlussprüfung für ZFA 4	8. Fachkolloquium Zahnmedizin im Kloster Banz 17
Winter-Abschlussprüfung Januar/Februar 2023 4	Erfolgreiches Comeback: 12. Fränkischer
Keine Zulassung zur Abschlussprüfung bei	Zahnärztetag im Zeichen der Endodontie
größeren Fehlzeiten 4	Pressemitteilung:
Informationen für Ausbildungsverträge ab dem 01.08.22 . 4	BLZK: Kenntnisse zum Arbeitsschutz alle fünf
	Jahre aktualisieren20
Anleitung zum Führen und zur Kontrolle von	Kurse für ZAH/ZFA22
Ausbildungsnachweisen	Wichtige Termine24
Ausbildungsnachweis: Betrieblicher Ausbildungsplan 6	

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Schriftleitung: Dr. Rüdiger Schott · Wiesenstraße 13 · 95234 Sparneck

Anzeigenverwaltung: Pressestelle des ZBV Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth Telefon: 0921 65025 · Telefax: 0921 68500 · E-Mail: info@zbv-ofr.de

Druck: Druckerei Münch GmbH & Co. KG · Karl-von-Linde-Straße 11 · 95447 Bayreuth · Telefon: 0921 75900-0 · Telefax: 0921 75900-75 E-Mail: info@muench-druck.de · ISDN Leonardo: 0921 76128-3 oder - 4.

Der amtliche Teil umfasst die Bekanntgaben. Die im nichtamtlichen Teil gebrachten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Schriftleitung wieder. Nachdruck der Beiträge (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion zulässig.

Bei allen Zuschriften ist der Schriftleitung, falls nicht ausdrücklich Vorbehalte gemacht werden, publizistische Auswertung gestattet.